



Die Anforderungen an den Aufsichtsrat in einem Unternehmen sind erheblich gewachsen.

Foto: AdobeStock/hd3dsh

Wachsende Anforderungen an die Aufsichtsratstätigkeit

Können Arbeitnehmervertreter diese überhaupt noch erfüllen?

Die Bedeutung des Aufsichtsrats in der Unternehmensführung ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Insbesondere durch immer umfassendere Kataloge zustimmungspflichtiger Geschäftsvorgänge erschöpft sich die Tätigkeit des Aufsichtsrats längst nicht mehr in der reinen Überwachung des Vorstandes, sondern verdichtet sich zunehmend zur gesetzlich nicht vorgesehenen Rolle eines Mitgeschäftsführungsorgans. Parallel dazu sind auch die Anforderungen an die Ausübung einer Aufsichtsratstätigkeit und die hierfür erforderlichen Fachkenntnisse erheblich gewachsen.

Vor allem in mitbestimmten Unternehmen, deren Aufsichtsrat zu einem Drittel oder sogar zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern bestehen muss, stellt sich die Frage, wie diese Anforderungen noch im Sinne ordnungsgemäßer Compliance erfüllt werden können. Nach der Rechtsprechung muss hierfür jedes Aufsichtsratsmitglied zumindest diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die be-

nötigt werden, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe zu verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

In der heutigen hochkomplexen Geschäftswelt erscheint dies als Herkulesaufgabe, die von den Arbeitnehmervertretern neben ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit zu erfüllen ist. Zwar sind diese für Aufsichtsratssitzungen freizustellen, die erforderliche Vor- und Nachbereitung ist jedoch grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erbringen. Dies gilt auch für die nach der Rechtsprechung zweifelsohne erforderlichen umfassenden Aus- und Fortbildungen. Arbeitnehmer sollten sich daher gut überlegen, ob sie diesen Anforderungen gerecht werden können und wollen.

Unternehmen sollten den Arbeitnehmervertretern zumindest auf freiwilliger Basis ausreichende Freiräume und Förderung gewähren, um eine ordnungsgemäße Aufsichtsratstätigkeit gewährleisten zu können.



Die Autoren
Dr. Hans-Georg Kauffeld
und Dr. Sebastian Vollmer,
Rechtsanwälte für
Gesellschaftsrecht und
Führungskräfteberatung

HAVER & MAILÄNDER
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Lenzhalde 83–85
70192 Stuttgart
Telefon 07 11 / 2 27 44 -0
info@haver-mailaender.de
www.haver-mailaender.de